

lieh verantwortliches, mit den Interessen und Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft bewußt harmonisierendes Handeln der einzelnen und der Kollektive ständig verbessert und ausgebaut werden.

Das bedeutet, daß im Prinzip *jede* kriminalitätsvorbeugende Aktivität unlöslich verbunden ist mit der Aufgabe, unter sorgsamer Beachtung der konkreten Interessen und Probleme der Werktätigen ihre unmittelbaren Arbeits- und Lebensbedingungen zu vervollkommen, ihr Bildungs- und Kulturniveau zu heben, ihre sozialistischen Beziehungen in der Arbeit und im gesellschaftlichen Zusammenleben zu entwickeln sowie ihre mitverantwortliche Teilnahme an der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu fördern und zu sichern. Auch in diesem Zusammenhang erweist sich, daß die Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung nicht zu trennen sind von der erfolgreichen Lösung der von der Partei der Arbeiterklasse gewiesenen Hauptaufgabe und von der Verantwortung, die die staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leitungsorgane hierfür tragen.

*Drittens* besteht das Erfordernis und die Pflicht, sowohl im Stil der Leitung selbst als auch in ihren Anforderungen an das Handeln der Werktätigen und ihrer Kollektive Gesetzlichkeit und Disziplin, Sicherheit und Ordnung strikt durchzusetzen und zu gewährleisten. Hierbei geht es vor allem darum, zu sichern, daß jeder an seinem Platz die ihm zukommenden Rechte und Pflichten bewußt und genau wahrnimmt und daß Erscheinungen von Ungesetzlichkeit, Disziplinlosigkeit und ähnlichem Fehlverhalten mit der erzieherischen Kraft der Kollektive, aber ebenso mit den gesetzlich zur Verfügung stehenden rechtlichen Reaktionsmitteln (z. B. des Arbeits-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und LPG-Rechts) bereits in den Anfängen konsequent begegnet wird. Damit orientiert Art. 3 StGB darauf, daß in der Leitungspraxis die sozialistische Rechtsordnung in allen ihren Zweigen und ihrer Komplexität auch als Hebel für eine gesellschaftswirksame Kriminalitätsvorbeugung bewußt wirksam gemacht wird.

Auf diese Weise stellt das Strafrecht der DDR den staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leitungsorganen die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in ihrem Verantwortungsbereich als eine *ständige Aufgabe*, die — in übertragenem Sinne — zur Optimierung und Intensivierung der von ihnen geleiteten Prozesse beiträgt. Sie effektiv wahrzunehmen, erfordert folglich zwingend das Ergreifen wissenschaftlich begründeter Leitungsmaßnahmen, die in die politisch-ideologische und fachliche Gesamtleitung des betreffenden Verantwortungsbereiches einbezogen sind und sich insbesondere in die komplexe Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Disziplin, Sicherheit und Ordnung einfügen. Solche Leitungsmaßnahmen richten sich streng nach den im betreffenden Leitungsbereich *ganz konkret* gegebenen spezifischen Bedingungen des Kriminalitätsgeschehens und den damit konkret verknüpften politisch-ideologischen, ökonomischen, sozialen und anderen Problemen. Hiervon abgeleitet, sind die Schwerpunktaufgaben (Hauptkettenglieder) der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung im Bereich für einen längeren Zeitraum und mit möglichst genau meß- und abrechenbaren Kriterien festzulegen. Dabei sind auch die Wege ihrer Lösung einschließlich des Modus der Kontrolle und Rechenschaftslegung zu bestimmen. Die Strafrechts-